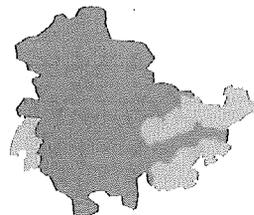


# KATHOLISCHES BÜRO ERFURT

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



**Den Mitgliedern des  
AfBJS**

Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2343  
zu Drs. 7/6573/5371/4760/4674NF

THÜR. LANDTAG POST  
09.02.2023 12:10  
4134/23

Bistum Erfurt  
Bistum Dresden-Meißen  
Bistum Fulda

Ordinariatsrat

**Anschrift:**  
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

**Diensträume:**  
Michaelshaus  
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

**Kontakt:**  
Telefon 0361 6572-214  
Telefax 0361 6572-217  
E-Mail kath.buero@bistum-erfurt.de

## Schriftliches Anhörungsverfahren zur Schulgesetzgebung (Drs. 7/6573/5371/4760/4674)

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

herzlich danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. Dezember vergangenen Jahres, mit dem Sie dem Katholischen Büro Erfurt als der landespolitischen Vertretung der katholischen Bischöfe in Thüringen Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Regelungsvorhaben geben.

Zu den einzelnen Drucksachen tragen wir folgende Anmerkungen vor:

### Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens (Drs. 7/6573)

#### *Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes*

*Nr. 1 (§ 3 ThürSchulG):* Hinsichtlich der Unterstützung der Eltern bei der Entscheidung über die Schullaufbahn ihres Kindes sollte trotz der hier nun vorgesehenen besonderen Betonung des längeren gemeinsamen Lernens in der Beratung keine bestimmte Schulart bevorzugt werden. Eltern sollten über alle zur Verfügung stehenden Optionen gleichrangig und ergebnisoffen beraten werden.

*Nr. 2 (§ 4 ThürSchulG):* Diese Formulierung unterstützen wir ausdrücklich.

*Nr. 3 (§ 6 a ThürSchulG):* Bei dieser Regelung sind die kirchlichen Interessen nicht direkt berührt. Allerdings möchten wir anregen, in den hier betrachteten Fällen auch die Möglichkeit einer verstärkten Kooperation zu ermöglichen.

*Nr. 4 (§ 7 ThürSchulG):* Die Besondere Leistungsfeststellung scheint mit Blick auf die Erfahrungen aus anderen Bundesländern entbehrlich, nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt des praktischen Aufwands für die einzelne Schule. Allerdings hat die BLF auch zwei nicht zu unterschätzende Vorteile: Zum einen sorgt sie für die Wertigkeit des Realschulabschlusses, den auch Schülerinnen

Erfurt, den 9. Februar 2023

und Schüler (SuS) an Gymnasien bisher nicht ohne Prüfung erhalten können, zum anderen konnten die künftigen Abiturientinnen und Abiturienten auf diese Weise eine Prüfungssituation realistisch einüben.

*Nr. 5 (§ 10 ThürSchulG):* Wir begrüßen die Präzisierungen zur Einrichtung einer Ganztagschule, da damit die Hürden zur Errichtung gesenkt werden. Gleichzeitig halten wir die gestellten Forderungen nach einem Konzept, sowie den entsprechenden organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für angemessen.

*Nr. 9 (§ 20 ThürSchulG):* Diese Neuregelung könnte nicht zuletzt bei der beruflichen Integration von Geflüchteten sowie von SuS der Förderschulen in manchen Fällen zu Erleichterungen führen. Gleichzeitig dürfte der Verzicht auf den Hauptschulabschluss schlicht eine Verschiebung von Problemen, z.B. mangelnde Sprach- und Grundbildungskennntnisse, von den allgemeinbildenden an die berufsbildenden Schulen zur Folge haben. Bei einem Verzicht auf den Hauptschulabschluss müsste wahrscheinlich auf den Einzelfall abgestellt werden.

*Nr. 11 (§ 30 ThürSchulG):* Wir unterstützen die rechtliche Verankerung von digitalen Unterrichtsmethoden und die hier getroffenen Klarstellungen. Wichtig ist in diesem Bereich jedoch auch eine konsequente medienpädagogische Bildung der Beteiligten, z.B. um Sensibilität und Achtung vor dem Bild und den Persönlichkeitsrechten des Anderen zu schaffen. Jeder Schülerin und jedem Schüler sollte klar sein, warum man z.B. von anderen ohne deren Einwilligung keine Screenshots anfertigt oder diese sogar in diffamierender Form weiterverbreitet.

Möglicherweise ist der neue Absatz 3a nicht erforderlich. Diese Fragen werden sicherlich von den einzelnen Schulen selbst in der Hausordnung entsprechend geregelt. Aber auch hier gilt das eben Gesagte: Mehr als formale Regeln dürfte eine gute Medienerziehung die missbräuchliche Verwendung digitaler Endgeräte (auf dem Schulgelände) verhindern helfen.

*Nr. 13 (§ 35 ThürSchulG):* Assistenzkräfte können die Schulleitung bestimmt entlasten. Wichtiger erscheint uns aber eine Aufgabenkritik bzw. ein Bürokratieabbau bei Schulleitungen und Lehrkräften. Sicherlich läge auch darin ein erhebliches Entlastungspotenzial.

*Nr. 14 (§ 35 a ThürSchulG):* Die Unterstützung der schulischen Arbeit durch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist dringend erforderlich, daher wird diese Klarstellung begrüßt.

*Nr. 16 (§ 40 b ThürSchulG):* Wir begrüßen, dass das Thema Evaluation wieder aufgegriffen wird. Als katholischer Schulträger sind wir seit mehr als zehn Jahren Teil der „Gemeinsamen katholischen Schulinspektion (GKSI)“ (<https://gksi.de/>), die zur Weiterentwicklung unserer Schulen im gesamten Norden und Osten der Bundesrepublik die Qualität nach wissenschaftlich anerkannten Standards evaluiert und Empfehlungen abgibt.

*Nr. 19 (neuer § 44 a ThürSchulG):* Wir begrüßen grundsätzlich die weitere Etablierung von digitalen Lernformaten und die Ausstattung der SuS mit digitalen Endgeräten. Dennoch sprechen wir uns als Schulträger, der schon länger mit digitalen Geräten arbeitet, aufgrund unserer pädagogischen Erfahrungen dafür aus, mit dem flächendeckenden Einsatz von Endgeräten erst ab Klassenstufe 7 zu beginnen.

An dieser Stelle stellt sich für uns auch die Frage nach der praktischen Umsetzung dieser Vorgabe. Zu klären sind aus unserer Sicht vor allem die Finanzierung der Geräte und ihr Betrieb (Versicherung, Lizenzen, Administration, Support, Wartung, Ersatz).

*Nr. 21 (neuer § 45 a ThürSchulG):* Diese Neuregelung begrüßen wir ausdrücklich. Freilich bleibt der Präsenzunterricht die vorrangige Form der Beschulung. Wir haben jedoch mit unserm Pilotprojekt „KathReliOnline“, mittlerweile wissenschaftlich evaluiert von der WWU Münster, sehr positive Erfahrungen mit einem Blended-Learning-Format sammeln können, das weit mehr ist als ein „Notnagel“ bei schulorganisatorischen Problemen.

Bei der Formulierung von § 45 a Abs. 2 Nr. 3 regen wir an, dass die Schulämter im Plural benannt sind. Im Fall von „KathReliOnline“ setzen sich nämlich die Lerngruppen durchaus auch aus SuS mehrerer Schulamtsbereiche zusammen.

#### *Artikel 2 – Änderung des Lehrerbildungsgesetzes*

Den Wechsel von der schulartbezogenen zu einer schulstufenbezogenen Lehrkräfteausbildung sehen wir grundsätzlich positiv. Wir versprechen uns davon vor allen, dass Lehrkräfte künftig noch besser auf die differenzierten Leistungsstände der SuS vorbereitet sind. Zudem ist zu hoffen, dass damit in der Praxis die Lehrkräfte flexibler einsetzbar sind und eine größere Zahl von Lehrkräften den Weg an die Regelschule findet. Nicht selten entwickeln Lehrkräfte ein Interesse an der Regelschule erst mit einer gewissen Berufserfahrung.

Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in der Primarstufe auf wieder 18 Monate begrüßen wir ausdrücklich.

Wir erhoffen uns von den Änderungen nicht zuletzt auch eine bessere Bedarfssteuerung im Bereich des Religionsunterrichts.

Die in diesem Zuge vorgesehene Änderung der Besoldung der Regelschullehrkräfte vom Besoldungsamt A 13 g.D. auf A 13 h.D. halten wir im Kontext der angestrebten Stufenlehrausbildung für einen logischen und unverzichtbaren Schritt. Allein die Anhebung der Eingruppierung der Regelschullehrer von der A/E 12 auf die A/E 13 ohne Berücksichtigung des Laufbahnrechts brachte in der Vergangenheit nicht den gewünschten Effekt einer personellen Stärkung der Regelschullehrkräfte.

## Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte (Drs. 7/5371)

### *Grundsätzliche Anmerkung*

Inklusion ist ein Menschenrecht. Niemand darf wegen einer Behinderung Benachteiligung erfahren und es ist Aufgabe des Staates, für eine gleichwertige Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben zu sorgen. Darüber besteht sicherlich zwischen allen demokratischen Kräften Konsens. Wie dieses Ziel jedoch zu erreichen ist, darüber wird mitunter sehr zugespitzt gestritten, was den Betroffenen, ihren Angehörigen und den beteiligten Institutionen nicht immer gerecht wird.

Wie wir schon im Rahmen der letzten großen Schulgesetznovelle ausgeführt haben, ist es uns einerseits wichtig, dass allen Kindern vielfältige Möglichkeiten zum Schulbesuch eröffnet werden, um ihre bestmögliche Förderung sicherstellen. Andererseits muss das hohe Gut des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bei der Entscheidung über das beste Bildungsangebot für ihr Kind stets gewahrt bleiben.

Für einen inklusiven Unterricht müssen die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sein. Einig sind wir uns in der Einschätzung, dass dieses Ziel mit den gegebenen Ressourcen im Freistaat Thüringen auch über einen längeren Zeitraum hinweg nicht flächendeckend erreichbar sein wird.

Einig sind wir uns ferner, dass der Ausbau der schulischen Inklusion nicht zu einer Ausschließlichkeit führen darf. In vielen Fällen ist die Beschulung an einer Förderschule der erfolversprechendere und der jeweiligen Persönlichkeitsentwicklung angemessenere oder gar einzig erfolversprechende Bildungsweg.

Wir hoffen also, dass die Diskussionen in diesem Bereich mit einem realistischen Blick auf die tatsächliche Situation und die tatsächlich zur Verfügung Ressourcen geführt werden und bei aller Emotionalität des Themas das Wohl der betroffenen Kinder und Familien stets im Mittelpunkt steht.

### *Artikel 1*

*Nr. 1 (§ 2 ThürSchulG):* Wie schon 2019 ausgeführt, erachten wir die Beschulung an einer Förderschule als gleichwertig und gleichrangig. Die hier vorgeschlagene Formulierung ist aus unserer Sicht daher deutlich inklusiver als die derzeit gültige.

*Nr. 2 (§ 4 ThürSchulG):* Auch dies ist eine aus unserer Sicht hilfreiche Klarstellung.

*Nr. 5 (§ 8 a ThürSchulG):* Richtig ist, dass gemeinsamer Unterricht nicht voraussetzungslos ist. Gleichwohl sollte angestrebt werden, dass für SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die gemeinsamer Unterricht infrage kommt,

diese Voraussetzungen auch geschaffen werden. Aus unserer Sicht könnte eine noch höhere Verbindlichkeit dadurch entstehen, dass in den geltenden § 8 a Abs. 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt wird: „Die hierfür erforderlichen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen sind spätestens zur Einschulung zu schaffen.“

Die vorgeschlagene Neuformulierung von § 8 a Abs. 3 unterstützen wir. Diese Regelung wäre aus unserer Sicht deutlich praxistauglicher, transparenter und einfacher für die betroffenen Elternhäuser.

Den Vorschlag unter *Nr. 5 b)* sähen wir gern präzisiert. Dort heißt es: „[...] empfiehlt das zuständige Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger für den Schüler den nächstgelegenen [hervorgehoben C.K.] Lernort.“ Die räumliche Nähe kann nicht das ausschlaggebende Kriterium sein. Im Sinne der Trägervielfalt und der vollwertigen Option, sich auch für einen Lernort in freier Trägerschaft zu entscheiden, sollte dieses Kriterium nicht aufgeführt werden. Ebenso unterstützen wir die Folgeänderung in *Nr. 6*.

*Nr. 7 (§ 18 ThürSchulG)*: Diese Klarstellung im Hinblick auf das Elternrecht bewerten wir positiv. Ebenso unterstützen wir *Nr. 8 (§ 34 Abs. 4 a ThürSchulG)*.

*Nr. 9 (§ 36 Abs. 1)*: Hier wünschen wir uns eine regelmäßige Evaluation der Arbeit des MSD, wie dies nach der letzten Gesetzesänderung durch das Ministerium angestoßen wurde. Leider wurde diese Initiative infolge der Corona-Pandemie nicht entschieden weitergeführt. Die personelle Situation des MSD und die daraus in den meisten Fällen resultierende deutlich zu lange Verfahrensdauer der Begutachtungen ist dringend kritisch zu hinterfragen. Für die betroffenen Kinder und Eltern, aber auch für betroffenen Schulträger bedeuten diese Unsicherheiten eine Zumutung, die abgestellt werden muss.

*Nr. 10 (§ 49 ThürSchulG)*: Die praktische Erfahrung zeigt, dass für einige der betreffenden SuS der Verzicht auf eine Versetzungsentscheidung eine nachteilige Wirkung entfaltet und ihrer Lernentwicklung nicht zuträglich ist. Der Begründung dieses Änderungsvorschlags wird unsererseits also durchaus gefolgt.

Anträge „Inklusive Schulentwicklung in Thüringen weiter unterstützen“ (Drs. 7/4760) und „Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht“ (Drs. 7/4674)

Beide Anträge enthalten aus unserer Sicht sehr wichtige Aspekte, die für die weitere Diskussion dieses Themenfeldes eine gute Grundlage liefern werden. Insbesondere die Fragestellungen der Nummern II. 3 und 6, sowie insbesondere 8, 9, 10 und 11 des Antrages der Koalitionsfraktionen sowie die Nummern III. 1 und 3 des Antrages der Gruppe der FDP berühren Themenkreise, an denen auch wir sehr interessiert sind.

...

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, für die Beratung dieser wichtigen Fragen der Schulentwicklung wünschen wir Ihnen viel Erfolg. Wir werden Ihre Diskussionen aufmerksam verfolgen und hoffen auf einen weiterhin konstruktiven Austausch.

Freundliche Grüße

Ordinariatsrat